

Kleine Anfrage

des Abg. Florian Wahl SPD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Mögliche Landeserstaufnahmeeinrichtung in Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen werden Landeserstaufnahmeeinrichtungen betrieben?
2. Unter welchen organisatorischen Rahmenbedingungen werden Landeserstaufnahmeeinrichtungen betrieben, unter Darstellung des durch Bund und Land bereitgestellten Personals sowie der von Dritten erbrachten Dienstleistungen?
3. Unter welchen Bedingungen soll der Vertrag mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen verlängert werden, auch unter Darstellung der geplanten Vertragsdauer und der Möglichkeit einer Ausstiegsklausel aus dem laufenden Betrieb der Landeserstaufnahmeeinrichtung?
4. Wurden bzw. werden weitere Standorte für eine Landeserstaufnahmeeinrichtung im Regierungsbezirk Stuttgart überprüft und mit welchem Ergebnis?
5. Welche konkreten Prüfungsschritte will die Landesregierung bezüglich eines möglichen Landeserstaufnahmeeinrichtungsstandorts in Böblingen einleiten, unter Darstellung des angekündigten ergebnisoffenen Verfahrens zu einer Lösungsfindung?
6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass eine eigenständig gesteuerte Entwicklung der Stadt Böblingen möglich ist, ohne auf das Ausweisen großer Wohn- und Gewerbegebiete ausweichen zu müssen, wenn gleichzeitig Konversionsflächen für Landesaufgaben entzogen werden?
7. Welche Landes- und Bundesaufgaben werden bereits auf der Gemarkung der Stadt Böblingen erfüllt, unter Darstellung eines Vergleichs mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg?

8. Wie lange ist derzeit die durchschnittliche Verweildauer bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Landeserstaufnahmeeinrichtungen?
9. Wie unterstützt die Landesregierung Standorte von Landeserstaufnahmeeinrichtungen bei der Bereitstellung von Kitaplätzen für die in der Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder?

9.5.2022

Wahl SPD

Begründung

Die Landesregierung hat eine ergebnisoffene Prüfung des ehemaligen Klinikgeländes in Böblingen als Landeserstaufnahmeeinrichtung zugesagt. Diese Kleine Anfrage soll einige Fragen hierzu klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen werden Landeserstaufnahmeeinrichtungen betrieben?*
2. *Unter welchen organisatorischen Rahmenbedingungen werden Landeserstaufnahmeeinrichtungen betrieben, unter Darstellung des durch Bund und Land bereitgestellten Personals sowie der von Dritten erbrachten Dienstleistungen?*

Zu 1. und 2.:

Das Land trägt die Kosten für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die Kosten für das im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung eingesetzten ärztlichen Personals (höherer Dienst) trägt – außer in den Stadtkreisen – das Land (§ 52 LKrO). Die Kosten für das Assistenzpersonal (mittlerer/gehobener Dienst) sowie die Sachmittelkosten werden entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 21. April 2015 außerhalb der sonst für die Gesundheitsämter geltenden Regelungen vom Land erstattet. Nach dem Ministerratsbeschluss vom 17. Oktober 2017 erfolgt die Kostenerstattung pauschaliert im Rahmen einer dreistufigen Differenzierung nach Belegungsdichte. Zudem werden Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen in den Standortkommunen als Einwohner gemäß § 30 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt, wodurch sich die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Standortkommune erhöhen.

Erstaufnahmeeinrichtungen werden durch die Regierungspräsidien betrieben, die im Betrieb auf erfahrene und professionelle Dienstleister zurückgreifen. Das betrifft insbesondere die Bereiche Alltagsbetreuung, Kinder- und Jugendbetreuung, Sicherheit, Verpflegung und medizinische Grundversorgung. Bei Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA), in denen Asylsuchende ihr Aufnahme- und Asylverfahren durchlaufen, ist darüber hinaus noch regelmäßig das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge mit einer Außenstelle sowie das Gesundheitsamt des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises vor Ort.

Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen haben Zugang zu qualifizierter und unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg. Die Finanzierung erfolgt durch das Land. Im Rahmen der Sozial- und Verfahrensberatung stellt das Land auch Ehrenamtskoordination und Streetwork sicher. Darüber hinaus wird in Erstaufnahmeeinrichtungen eine Vielzahl von tagesstrukturierenden Angeboten durch den für die Alltagsbetreuung beauftragten Dienstleister, ehrenamtlich Engagierte und teilweise auch durch die Sozial- und Verfahrensberatung gemacht sowie eine kostenlose WLAN-Versorgung sichergestellt.

Das Land trifft lageorientiert geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer guten Sicherheitslage innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung sowie in deren Umfeld, beispielweise durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung. Darüber hinaus trifft das jeweils örtlich zuständige Polizeipräsidium auf der Grundlage einer fortlaufenden örtlichen Lagebeurteilung lageorientierte Einsatzmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im Zusammenhang mit der Erstaufnahmeeinrichtung.

Während des aktiven Betriebs einer Erstaufnahmeeinrichtung stellt das Land den jeweiligen Landkreis von der Zuteilung von Asylsuchenden zur vorläufigen Unterbringung bis zu einer gewissen Höhe frei. Der Landkreis wiederum befreit in der Regel die Standortkommune von Zuweisungen im Rahmen der Anschlussunterbringung.

Neben den beschriebenen allgemeinen Rahmenbedingungen können zwischen Land, Landkreis und Standortkommune weitergehende standortspezifische Vereinbarungen getroffen werden.

3. Unter welchen Bedingungen soll der Vertrag mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen verlängert werden, auch unter Darstellung der geplanten Vertragsdauer und der Möglichkeit einer Ausstiegsklausel aus dem laufenden Betrieb der Landeserstaufnahmeeinrichtung?

Zu 3.:

Die 2015 unter Federführung des damaligen Integrationsministeriums zwischen dem Land, dem Ostalbkreis und der Stadt Ellwangen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb der LEA sah eine fünfjährige Nutzungsdauer vor. Im Jahr 2019 konnte eine Verlängerung der Nutzung befristet bis 31. Dezember 2022 vereinbart werden.

Die vom Land beabsichtigte Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Einvernehmens aller Beteiligten. Das Ministerium der Justiz und für Migration steht mit der Stadt Ellwangen und dem Ostalbkreis im Gespräch über den ggf. temporären Betrieb der Einrichtung über den 31. Dezember 2022 hinaus. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Ein dauerhafter Weiterbetrieb der im Eigentum des Bundes befindlichen LEA Ellwangen ist daher nicht gesichert. Das Land sucht deshalb weiterhin nach einer geeigneten Alternative zum Standort Ellwangen.

4. Wurden bzw. werden weitere Standorte für eine Landeserstaufnahmeeinrichtung im Regierungsbezirk Stuttgart überprüft und mit welchem Ergebnis?

Zu 4.:

Im vergangenen Jahr hat das Regierungspräsidium Stuttgart auf Bitten des Ministeriums der Justiz und für Migration einen Suchlauf nach Alternativstandorten für die LEA Ellwangen durchgeführt, der durch einen weiteren Suchlauf des Ministeriums der Justiz und für Migration nach geeigneten Erstaufnahmeeinrichtungen

anlässlich der deutlichen Zugangssteigerungen im zweiten Halbjahr 2021 ergänzt wurde. Im Rahmen dieser umfangreichen Suchläufe hat sich herausgestellt, dass der Krankenhausstandort Böblingen als möglicher Alternativstandort für die LEA Ellwangen grundsätzlich in Betracht kommen könnte. Weitere Optionen für Standorte einer LEA mit entsprechender Kapazität haben sich im Regierungsbezirk Stuttgart bisher nicht ergeben.

5. Welche konkreten Prüfungsschritte will die Landesregierung bezüglich eines möglichen Landeserstaufnahmeeinrichtungsstandorts in Böblingen einleiten, unter Darstellung des angekündigten ergebnisoffenen Verfahrens zu einer Lösungsfindung?

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass eine eigenständig gesteuerte Entwicklung der Stadt Böblingen möglich ist, ohne auf das Ausweisen großer Wohn- und Gewerbegebiete ausweichen zu müssen, wenn gleichzeitig Konversionsflächen für Landesaufgaben entzogen werden?

Zu 5. und 6.:

Nach Besichtigung der Liegenschaft am 11. April 2022 durch Vertreter des Landes, des Landkreises und des Klinikverbands Südwest erfolgt derzeit auf Grundlage der im Anschluss vom Landkreis übersandten Unterlagen eine nähere Standortprüfung durch das Land. Sollte sich bestätigen, dass der Standort für eine Erstaufnahmeeinrichtung geeignet sein könnte, werden zunächst weitere Gespräche mit dem Landkreis als Eigentümer des Areals sowie der Stadt Böblingen erfolgen.

Bevor im Unterbringungsverfahren zur möglichen Einrichtung einer LEA am Krankenhausstandort in Böblingen eine Entscheidung getroffen werden könnte, müsste dieser Standort zudem seitens des Landes im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht werden. In dieser Machbarkeitsstudie würden die liegenschaftlichen, baulichen, terminlichen, planungs- und baurechtlichen Gegebenheiten quantitativ und kostenmäßig in Realisierungsvarianten betrachtet. Auf Basis einer solchen fundierten Untersuchung können dann weitere Entscheidungen getroffen, Verhandlungen geführt und – bei Befürwortung und Priorisierung des Standorts durch alle Beteiligten – im weiteren Verfahren entsprechende Mittel zur Etatisierung im Staatshaushaltsplan angemeldet werden. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Bisher konnte an allen Standorten von Erstaufnahmeeinrichtungen eine einvernehmliche Lösung in Bezug auf die Wahrung der städtebaulichen Interessen der jeweiligen Standortkommune gefunden werden. Konkrete Maßnahmen müssen einzelfallbezogen in gemeinsamen Gesprächen zwischen Land, Kreis und Stadt erörtert werden.

7. Welche Landes- und Bundesaufgaben werden bereits auf der Gemarkung der Stadt Böblingen erfüllt, unter Darstellung eines Vergleichs mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg?

Zu 7.:

Im Stadtgebiet Böblingen befinden sich bereits die Bundes- und Landespolizei, das Staatliche Schulamt, Finanzamt sowie Amtsgericht Böblingen und die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die US-Panzer-Kaserne. Zu weiteren Bundesaufgaben, die auf der Gemarkung der Stadt Böblingen erfüllt werden, unter Darstellung eines Vergleichs mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor.

8. Wie lange ist derzeit die durchschnittliche Verweildauer bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Landeserstaufnahmeeinrichtungen?

Zu 8.:

Die durchschnittliche Verweildauer lag im Jahr 2021 bei zweieinhalb Monaten.

9. Wie unterstützt die Landesregierung Standorte von Landeserstaufnahmeeinrichtungen bei der Bereitstellung von Kitaplätzen für die in der Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder?

Zu 9.:

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen wird eine professionelle und qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung angeboten. Aufgrund der regelmäßig kurzen Verweildauer von Familien mit Kindern in der Erstaufnahme erfolgt grundsätzlich kein Kita-Besuch der in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung. Da, wie unter Ziffer 1 und 2 dargestellt, während des aktiven Betriebs einer Erstaufnahmeeinrichtung das Land den jeweiligen Landkreis von der Zuteilung von Asylsuchenden zur vorläufigen Unterbringung bis zu einer gewissen Höhe freistellt und dieser wiederum in der Regel die Standortkommune von Zuweisungen im Rahmen der Anschlussunterbringung befreit, ist der Bedarf an Kitaplätzen für Kinder von Asylsuchenden an den Standortkommunen von Erstaufnahmeeinrichtungen regelmäßig niedriger als in Kommunen, die kein Erstaufnahmestandort sind.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration